

Antrag Nr. 19

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen an die 172. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 23. Juni 2022

FREIEN ZUGANG ZU NATUR, WALD UND SEEN RECHTLICH BESSER ABSICHERN

Die Corona-Pandemie zeigt einmal mehr auf, wie wichtig der direkte Zugang zur Natur und zu Naherholungsräumen für unser aller Wohlbefinden und Gesundheit ist. Bereits vor der Pandemie war zu beobachten, dass immer mehr Menschen ihre Zeit in der Natur verbringen, egal ob im Wald, in den Bergen oder an Seen. Die Pandemie hat dieses Bedürfnis erheblich verstärkt. Umso bedauerlicher war es, dass im ersten Jahr der Corona-Pandemie der Zugang zu öffentlichen Parkanlagen, Seen, Wäldern mancherorts erschwert wurde. Besonders willkürlich waren die Sperren der großen Bundesgärten sowie der Parkplätze, die Ausgangspunkt von Wanderwegen sind, wo der Zugang am unproblematischsten gewesen wäre. Gerade diese willkürlichen Sperrungen zeigen, wie wichtig es ist, ein Grundrecht auf Naturgenuss in Österreich rechtlich zu verankern.

Der Zugang zur Natur, Naturräumen und Naherholungsgebieten hat sowohl gesundheitspolitische als auch wirtschaftliche Aspekte. Die Lockdowns in der Corona-Pandemie hatten erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit vieler Menschen. Der Zugang der breiten Bevölkerung zur Natur um sich erholen zu können, ist daher auch von großem öffentlichem Interesse ist. Die österreichische Politik ist daher gefordert, dem zunehmenden gesellschaftlichen Stellenwert der Erholung in der freien Natur bessere rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Zur Erholung in der freien Natur fehlt in Österreich bislang ein allgemeines Recht, das die Wegefreiheit und den Zugang zur freien Natur gewährleistet, wie es dies in anderen Ländern gibt. So ist beispielsweise in der bayrischen Verfassung ein "Grundrecht auf Naturgenuss und Erholung in der freien Natur" verankert oder in der Schweiz gibt es weiter gefasste Betretungsrechte für die Allgemeinheit. In den skandinavischen Ländern gilt das "Jedermannsrecht", das ein kostenloses Naturgenussrecht für die Bevölkerung ermöglicht. Diese Beispiele zeigen, dass ein besserer Zugang zur Natur in einer Gesellschaft, in der es allen gut gehen soll und das Bedürfnis nach Erholung befriedigt werden kann, kein radikaler Gedanke ist.

Die österreichische Rechtslage im Verfassungsrecht stellt sich insbesondere auch im internationalen Vergleich als äußerst restriktiv dar, wie eine aktuelle Studie – die im Auftrag aller österreichischen Arbeiterkammern, den Naturfreunden und dem Alpenverein von der Universität Innsbruck durchgeführt wurde – aufzeigt. Mit einer Verfassungsbestimmung könnten insbesondere auch bestehende Graubereiche der derzeitigen Rechtslage besser abgesichert und gesetzliche Lücken geschlossen werden.

So ist derzeit beispielsweise rechtlich unklar, ob im Herbst das Drachensteigen auf einer gemähten Wiese oder das Rodeln im Winter auf einem beschneiten Hang erlaubt ist. Auch der Zugang zu Gewässern oder das Pilze Suchen im Wald sorgt in manchen Bundesländern alljährlich für Aufregung. Bestehende rechtliche Lücken sind aus Sicht der Bundesarbeitskammer zu schließen um damit einen besseren Zugang zur Natur, zu Seen und Gewässern sowie zum alpinen Raum zu ermöglichen. Im Fokus dieses Grundrechts steht dabei das einfache Bedürfnis nach Erholung der Gemeinbrauch. Es soll dabei keineswegs ein



schrankenloses Recht eingeräumt werden, das negative Auswirkungen wie "Overtourism", Naturzerstörung oder das Verschrecken der Wildtiere forciert.

Gerade angesichts der Klimakrise ist aber auch die Erreichbarkeit der Natur ein immer größeres Thema. Da der Linienbusverkehr auf den Schul-, Einkaufs- und Berufsverkehr ausgerichtet ist, ist die Planung von Wander-, Rad- oder Schitouren mit öffentlichen Verkehrsmitteln oft kaum oder gar nicht möglich. Zukünftig sollte deshalb auch im Hinblick auf die Klimaziele ein besseres Angebot an öffentlichem Verkehr für die Erholungssuchenden zur Verfügung stehen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die österreichische Politik auf:

- den freien Zugang zur Natur als subjektives, verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht zu verankern, ähnlich dem in der bayerischen Verfassung normierten Grundrecht auf Naturnutzung.
- Damit soll jede Person das Recht haben, die Naturräume und Landschaften zu Erholungszwecken oder aus Gründen der Wissenschaft oder der Bildung unentgeltlich zu betreten oder sich dort aufzuhalten.
 Das Sammeln von Pilzen, Beeren, Pflanzen und Kräutern ist jedermann im Rahmen der Gesetze für den Eigenbedarf im ortsüblichen Umfang zu gestatten.
- Zur freien Natur gehören insbesondere das alpine Ödland, die Almregionen, Wälder, Steppenlandschaften, stehende und fließende Gewässer inklusive Uferflächen sowie Kulturflächen außerhalb der Vegetationsperiode, soweit dies die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt. Dazu gehören nicht Abstandsflächen zu Gebäuden zum Schutz der Wahrung der Privatheit und notwendiger wirtschaftlicher Interessen.
- Dieses Recht kann durch Gehen, Laufen, Radfahren, Skifahren, Rodeln, Schwimmen sowie die Verwendung nicht motorisierter Boote oder Floße und vergleichbare umweltschonende Aktivitäten ausgeübt sowie nur mit größtmöglicher Schonung von Natur und Umwelt wahrgenommen werden.
- Behördliche Beschränkungen dieses Rechts sind nur aufgrund eines Gesetzes möglich. Dabei ist auf die Schutzgüter Leben, Gesundheit, Eigentum, Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Land- und Forstwirtschaft und des Umweltschutzes Bedacht zu nehmen.
- Den Betroffenen hat die Gesetzgebung effektiven Rechtsschutz einzuräumen.
- Bund, Länder und Gemeinden haben als Träger von Privatrechten die freie Zugänglichkeit zu Naturräumen und Landschaften insbesondere durch die Förderung der Anlegung und Betreuung von Wanderwegen, Lehrpfaden und Erholungsräumen sicherzustellen. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung Bedacht zu nehmen.
- Das Radfahren ist auf Forststraßen und Güterwegen gesetzlich zu erlauben und sollte mit einer klaren Vorrangreglung für Wander:innen sowie einer klugen Besucherlenkung im Wald einhergehen.
- Negative Auswirkungen wie Overtourism, Aufschrecken von Tieren durch Radfahrer:innen, Wanderer etc. sollen durch eine entsprechende Besucher:innenlenkung vermieden werden.
- Die Erreichbarkeit der Natur mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist erheblich zu verbessern, um die individuelle Anreise der Erholungssuchenden zu erleichtern.

| Angenommen 🛛 | Zuweisung | Ablehnung | Einstimmig 🛮 | Mehrheitlich |
|--------------|-----------|-----------|--------------|--------------|
|--------------|-----------|-----------|--------------|--------------|